



Geburt eines Kindes in Bulgarien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

31.03.2022

Einzureichende Dokumente

- Auszug aus dem Geburtsregister des Kindes zu verlangen beim Standesamt des Geburtsortes (mehrsprachig, Original und Kopie)

- Original der der offiziellen Bestätigung des Kindesverhältnisses oder Vaterschaftsanerkennung (des Kindes), Original und Kopie; In der Erklärung muss klar festgehalten werden, wem das Sorgerecht für das Kind zusteht, auch wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben. Die Anerkennung muss beim Justizministerium mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Das Dokument muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Auszug aus dem Geburtsregister, mehrsprachig, Original und Kopie.
- Original der Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) Zivilstandesbestätigung vor der Heirat (der Zivilstand muss mit "ledig", "geschieden" oder "verwitwet" vermerkt sein), ausgestellt von einer bulgarischen Gemeinde, Original und Kopie. Die Bestätigung muss bei der regionalen Verwaltung mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Die Zivilstandesbestätigung muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.
 - b) Bei Zivilstand geschieden, wird zusätzlich das vollständige Scheidungsurteil (Original und Kopie) mit dem Rechtskraftsdatum, sowie Stempel und Unterschrift des zuständigen Gerichtspräsidenten. Das Dokument muss beim Justizministerium mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Das Gerichtsurteil muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.
 - c) Bei Zivilstand verwitwet, wird zusätzlich der Auszug aus dem Todesregister des verstorbenen Ehegattens benötigt. Original und Kopie.

- Wohnsitzbestätigung der letzten sechs Monaten (mein Wohnort ist...[Stadt, Region], Strasse....[Adresse], seit....[Datum]., ausgestellt von einer bulgarischen Gemeinde, Original und Kopie. Die Bestätigung muss bei der regionalen Verwaltung mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Die Wohnsitzbestätigung muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.
- Kopie des Reisepasses Pass und/oder Identitätskarte (2 Kopien)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandesbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Senden Sie die Urkunde an folgende Adresse:

**Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Schweizerische Botschaft
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
010626 Bukarest**

Sie können das Dokument auch gerne persönlich am Schalter abgeben (Öffnungszeiten 09:00-12:00 Montag-Freitag). Für die persönliche Abgabe der Urkunden muss zwingend ein Termin, telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Die Schweizerische Botschaft wird die Urkunde an Ihre Heimatgemeinde(n) zur Eintragung weiterleiten. Das Kind ist durch Geburt automatisch Schweizer Bürger, unabhängig davon, ob der Vater, Mutter oder beide Schweizer sind. Ohne Gegenbericht ist die Eintragung ordnungsgemäss erfolgt. Sie erhalten keine schriftliche Bestätigung der Heimatgemeinde über den Eintrag der Geburt.

Schweizerische Botschaft in Bukarest
Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
Tel :021 206 16 00
southeasterneurope@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bucarest